



# KANTON ST.GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE

## STIFTUNGSRKUNDE

Vor dem unterzeichnenden öffentlichen Notar Enrico Mattiello ist heute im Rathaus Rorschach, Hauptstrasse 29, 9400 Rorschach, zur Errichtung der

**Stiftung Badhütte Rorschach**  
mit Sitz in 9400 Rorschach

erschieden:

**Stadt Rorschach**, Hauptstrasse 29, 9400 Rorschach

vertreten durch den Stadtpräsidenten der Stadt Rorschach als alleiniger Vertreter des Stadtrats  
Rorschach: **Robert Raths**, geb. 17. September 1961, von Bäretswil ZH, wohnhaft in Rorschach,  
Hauptstrasse 21

**als Stifterin**

Weiter nehmen am Errichtungsakt teil:

**Peter Baumberger**, geb. 21. Januar 1959, von Goldach SG, wohnhaft in Goldach, Im Quellacker 21

**Jürg Ferdinand Bereuter**, geb. 6. September 1959, von Rorschach SG, wohnhaft in Rorschach,  
Promenadenstrasse 53

**Roman August Capaul**, geb. 3. November 1963, von Lumnezia GR, wohnhaft in Rorschacherberg,  
Burgstrasse 10

**Axel Michael Thoma**, geb. 28. Mai 1976, von Rorschach SG, wohnhaft in Rorschach, Promenaden-  
strasse 53

**Ariane Maria Thür Wenger**, geb. 27. Februar 1965, von Rorschach SG, wohnhaft in Rorschach,  
Amberweg 4

**als designierte Stiftungsräte**

Die Stifterin hat den unterzeichnenden öffentlichen Notar ersucht, die nachfolgenden Erklärungen zu beurkunden:

## **I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter dem Namen „Stiftung Badhütte Rorschach“ wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in 9400 Rorschach. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **Artikel 2 – Zweck**

Die Badhütte Rorschach ist ein Kulturobjekt und Wahrzeichen von überregionaler Bedeutung – ein öffentlich zugänglicher Ort der Begegnung am Wasser. Die Stiftung bezweckt deren Wiederaufbau, Unterhalt und Betrieb im Sinne dieser historischen Bestimmung, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Rorschach. Dazu übernimmt sie mit Zustimmung des Kantons die Konzession (wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung). Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben vorab durch Versicherungsleistungen, öffentliche Beiträge, finanzielle oder materielle Zuwendungen Dritter, Erträge aus dem Betrieb, Darlehen, Garantien und Bürgschaften. Sie kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Ihr Wirkungsort ist Rorschach. Sie dient der Bevölkerung der Stadt, der Region und darüber hinaus.

### **Artikel 3 – Verwirklichung des Zwecks**

Der Wiederaufbau der Badhütte erfolgt nach Massgabe des von der Stadt Rorschach erarbeiteten Projekts gestützt auf die dafür zu erteilende Baubewilligung. Der Betrieb der Badhütte erfolgt im Interesse der Bevölkerung von Rorschach, der Region und aller Besucherinnen und Besucher, die sich an die Nutzungsbestimmungen halten. Dabei hat der Badebetrieb Vorrang gegenüber weiteren Aktivitäten. Kulturelle Anlässe sind möglich. Mit dem Badebetrieb ist eine passende, zeitgemässe Gastronomie zu kombinieren. Dazu kann die Stiftung Verträge aller Art abschliessen, insbesondere einen Pachtvertrag. Die Einnahmen aus dem Betrieb dienen dem langfristigen Erhalt der Badhütte und damit der Sicherstellung des gemeinnützigen Zwecks.

Soweit es nicht mit anderen Mitteln der Stiftung getragen werden kann, trägt die Stadt Rorschach ein Defizit aus dem Badebetrieb.

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Erfüllung des Stiftungszwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat pflegt den Austausch mit dem Verein Badhütte. Dieser kann seine Anliegen auf geeignete Weise einbringen.

Über die Art und den Umfang der Stiftungsleistungen beschliesst der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen im Rahmen des Stiftungszweckes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

#### **Artikel 4 – Vermögen**

Die Stifterin widmet der Stiftung als Anfangskapital vollumfänglich und unwiderruflich CHF 420'000.00 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen wird insbesondere geäuftet durch

- Schenkungen,
- Legate,
- Spenden,
- Darlehen,
- unentgeltliche Zuwendungen,
- Überschüsse aus dem Betrieb der Badhütte,
- Erträge aus Stiftungsveranstaltungen sowie
- Finanzerträge der Anlagen.

Der Stiftungsrat ist in der Anlage des Stiftungsvermögens frei. Es ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Der Stiftungsrat ist befugt, diesbezüglich Näheres in einem Organisations- und Anlagereglement festzuhalten.

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Artikel 5 – Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle;

Weitere Organe können in einem Reglement vorgesehen werden.

### **Artikel 6 – Zusammensetzung, Wahl und Abberufung des Stiftungsrates**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von wenigstens fünf und höchstens neun natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen oder Gemeinden.

Die Wahl eines Stiftungsratsmitglieds obliegt dem Stiftungsrat mit qualifiziertem Mehr (s. Art. 12), wobei der Stadtrat Rorschach die Wahl bestätigen muss.

Der Stadtrat Rorschach stellt wenigstens zwei Stiftungsratsmitglieder.

### **Artikel 7 – Vergütung des Stiftungsrates**

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Erstattung der tatsächlichen Kosten / Spesen bleibt möglich.

### **Artikel 8 – Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder**

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet automatisch im Falle einer mit dem Amt unvereinbaren Urteilsunfähigkeit, Rücktritt, Abberufung oder im Todesfall.

### **Artikel 9 – Konstituierung des Stiftungsrates**

Bei der Gründung wird der Stiftungsrat durch die Stifterin konstituiert. In allen anderen Fällen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

### **Artikel 10 – Kompetenzen des Stiftungsrats**

Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsurkunde, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an ein anderes Organ oder an Dritte übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle und der Mitglieder von allfälligen weiteren Stiftungsorganen (mit Ausnahme des Stiftungsrates, welcher durch den Stadtrat Rorschach ernannt und abberufen wird);
- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchhaltung;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Genehmigung des Budgets und der Schlussrechnung des Wiederaufbaus der Badhütte;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung des Betriebs der Badhütte;
- Genehmigung von Verträgen aller Art im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und dem Betrieb der Badhütte;
- Antragstellung an die Aufsichtsbehörde (Änderung Stiftungsurkunde, Aufhebung, weitere);
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung der Stiftung;
- Bestimmung einer Protokollführung.

Die näheren Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung können in einem Reglement festgehalten werden.

#### **Artikel 11 - Vertretung**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

#### **Artikel 12 – Beschlussfassung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates (unter Vorbehalt von Art. 5);
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;

- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- f) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;
- g) Änderung dieses Organisationsreglements.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **Artikel 13 – Zirkularbeschlüsse**

Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 12 eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

### **Artikel 14 – Sitzungen / Einladung**

Der Stiftungsrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal pro Jahr.

Der Präsident kann den Stiftungsrat jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von 3 Ratsmitgliedern einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt 20 Tage. Mit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der Vorankündigungsfrist zusammentreten.

### **Artikel 15 – Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

### **Artikel 16 – Ausstandspflicht**

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

### **Artikel 17 – Protokollführung**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär, welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

### **Artikel 18 – Buchführung**

Der Stiftungsrat ist befugt, die Buchführung auszulagern. Die Verantwortung bleibt beim Stiftungsrat.

### **Artikel 19 – Revisionsstelle**

Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet der Stiftungsrat eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

### **Artikel 20 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht / Tätigkeitsbericht und reicht diese der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

### **Artikel 21 – Reglemente**

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und/oder die Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

### **Artikel 22 – Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht im Sinne von Art. 84 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a EG ZGB der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## **III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSRURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

### **Artikel 23 – Änderung der Satzung**

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss und mit Zustimmung des Stadtrates bei

der Aufsichtsbehörde die Änderung der Satzung gemäss den Art. 85, 86 oder 86b ZGB beantragen.

Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

#### **Artikel 24 – Aufhebung**

Die Aufhebung der Stiftung ist aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88) möglich und erfolgt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde.

Bei Auflösung der Stiftung wird die Konzession zusammen mit dem Gebäude an die Stadt Rorschach rückübertragen. Ein allfälliges Restvermögen geht ebenfalls an die Stadt Rorschach, zweckgebunden für den Betrieb und den Unterhalt der Badhütte. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin/den Stifter oder deren/dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Sollte die Finanzierung der Badhütte nicht möglich sein und die Stiftung nur deswegen wieder aufgelöst werden müssen, erfolgt eine Rückübertragung der noch vorhandenen Vermögenswerte anteilmässig an die Personen resp. Institutionen, welche die Vermögenswerte eingebracht haben.

### **IV. ERSTE BESTELLUNG DER STIFTUNGSORGANE**

#### **Artikel 25 - Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates**

Die Stifterin beruft folgende Stiftungsratsmitglieder:

- Robert Rath, als Präsident
- Thür Wenger Ariane Maria, als Vizepräsidentin
- Peter Baumberger, als Mitglied
- Jürg Ferdinand Bereuter, als Mitglied
- Roman August Capaul, als Mitglied
- Thoma Axel Michael, als Mitglied

Die vorerwähnten Stiftungsratsmitglieder sind am Stiftungsakt zugegen und erklären die Annahme der Wahl und der jeweiligen Funktion.



## **Artikel 26 - Wahl der Revisionsstelle**

Als erste Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat die BDO AG gewählt. Die Wahlannahmeerklärung der BDO AG liegt vor.

Die Stiftungsurkunde wird fünffach ausgefertigt. Je ein Exemplar für die Stifterin und die Stiftung, zwei Exemplare für das Handelsregisteramt (eines für das Handelsregisteramt selbst und eines zuhanden der Aufsichtsbehörde) sowie ein Exemplar für den öffentlichen Notar.

Rorschach, den 1. April 2026, ..... Uhr

Die Stifterin:

---

**Stadt Rorschach**

Robert Raths (Stadtpräsident)

## Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnende öffentliche Notar lic.iur. Enrico Mattiello bestätigt, dass

- er die Identität und die Handlungsfähigkeit der Stifterin sowie der bestellten Stiftungsräte und der Revisionsstelle festgestellt hat;
- er die Stifterin und die Mitwirkenden über das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 18 Abs. 1 EGzZGB [SG] belehrt hat;
- er den vorstehenden Errichtungsakt nach den gesetzlichen Vorschriften sowie gemäss den Willensäusserungen der Stifterin und der Mitwirkenden verfasst hat;
- die Stifterin und die Mitwirkenden die Urkunde selber gelesen und daraufhin erklärt haben, die darin enthaltene Erklärungen entsprechen ihrem freien Willen;
- ihm und der Stifterin alle in der Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben;
- die Stifterin und die Mitwirkenden die Urkunde in Gegenwart des öffentlichen Notars eigenhändig unterzeichnet haben;
- sich die Beurkundung ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Rathaus Rorschach, Hauptstrasse 29 in 9400 Rorschach, vollzogen hat.

Rorschach, 1. April 2026, ..... Uhr

Der öffentliche Notar:

\_\_\_\_\_  
Enrico Mattiello, Rechtsanwalt

